

Bei einem Kaufvertrag gehen Käufer und Verkäufer bestimmte Rechte und Pflichten ein. Werden diese Pflichten verletzt, dann spricht man von einer Störung im Kaufvertrag.

Zu den Pflichten des Verkäufers gehört es unter anderem, dass die Ware grundsätzlich beim Gefahrenübergang frei von Mängeln sein muss (§ 433 BGB). Ist die Ware nicht mangelfrei, liegt ein Sachmangel vor (§ 434 BGB).

Anforderungen an einen Sachmangel:

- Damit eine Ware mangelfrei ist, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Man spricht hierbei von subjektiven und objektiven Anforderungen.

- o Bei den **subjektiven Anforderungen** geht es darum, dass eine Sache...

- ... die vereinbarten Beschaffenheiten aufweist,
- ... sich für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck eignet und
- ... das vereinbarte Zubehör bzw. die dazugehörige Anleitung enthält.

- o Bei den **objektiven Anforderungen** geht es darum, dass die Sache...

- ... für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, ▪ ... eine für Sachen der gleichen Art übliche Beschaffenheit aufweist,
- ... gegebenenfalls dem Muster oder der Probe gleichsteht, das oder das dem Käufer vor Vertragsschluss vom Verkäufer präsentiert wurde, und
- ... so verpackt, mit dem notwendigen Zubehör und einer ausreichend ausführlichen Montageanleitung übergeben werden muss, wie es unter normalen Umständen vom Käufer zu erwarten ist.
- Sind subjektive und/oder objektive Anforderungen nicht erfüllt, dann liegt ein Sachmangel vor.

Besonderheiten bei B-Waren, gebrauchten Waren, Vorführgeräten, Ausstellungsstücken:

- Bei diesen Waren ist es notwendig, dass eine negative Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird, also ein Hinweis darüber, dass die Sache unter Umständen von minderer Qualität ist (weil sie gebraucht/ausgestellt/vorgeführt/... ist).
- Außerdem muss der Käufer vom Verkäufer vor Vertragsabschluss darüber „eigens“ informiert werden.
- Des Weiteren müssen die Abweichungen (z. B. Gebrauchsspuren) im Kaufvertrag gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.
- Bei Waren, die online verkauft werden, muss in der Beschreibung ausdrücklich und hervorgehoben darauf hingewiesen werden, dass die Ware von schlechterer Qualität ist. Es ist dabei notwendig, dass der Käufer bestätigt, dass er vom Mangel in Kenntnis gesetzt wurde. Dies kann zum Beispiel mit einem Click bestätigt werden.

Verschiedene Arten von Sachmängeln gemäß § 434 BGB:

- Der erste Mangel ist ein **Mangel in der Beschaffenheit**:

Hierbei unterscheidet man drei Möglichkeiten:

Zuerst kann es sein, dass die **tatsächliche Beschaffenheit einer Kaufsache von der vereinbarten** abweicht. Beispielsweise soll eine Nagelpistole laut Hersteller bis zu 300 Schuss pro Stunde abgeben können. Tatsächlich liegt die Leistung aber bei 250 Schuss.

Des Weiteren kann es sein, dass eine bestimmte Beschaffenheit zwar nicht vereinbart wurde, allerdings weicht die **zu erwartende Beschaffenheit von der tatsächlichen ab**. Beispielsweise ist bei Sitzgarnituren für den Außenbereich zu erwarten, dass das Wetter keine Auswirkungen auf das Material hat.

Eine dritte Möglichkeit ist, dass zwar keine Vereinbarung über eine bestimmte Beschaffenheit getroffen wurde, aber die **Kaufsache sich nicht wie sonst üblich verwenden lässt**. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Regenjacke nicht wasserdicht ist.

- **Montagemangel**: Von einem Montagemangel spricht man, wenn es zu einem Montagefehler seitens des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen kommt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Werkbank vom Verkäufer oder des vom Verkäufer beauftragten Subunternehmers falsch zusammengebaut wurde und daher nicht stabil ist.

- **Fehlerhafte Montageanleitung**: Wenn die Kaufsache aufgrund einer fehlenden oder fehlerhaften Montageanleitung nicht oder nicht richtig montiert werden kann, liegt ebenfalls ein Sachmangel vor. Obwohl ein Käufer einen Kleiderständer wie in der Anleitung beschrieben aufgebaut hat, wackelt der Kleiderständer.

- **Falschlieferung**: Die gelieferte Kaufsache entspricht nicht der bestellten Kaufsache und es wird eine falsche Sache geliefert. Es wird keine Nagelpistole, sondern eine Bohrmaschine geliefert.

- **Quantitätsmangel/Minderlieferung**: Der Verkäufer liefert zu wenig Ware. Statt der bestellten 100 Kleiderständer wurden nur 90 geliefert.

- **Mangel durch falsche Werbeversprechungen**: Die Kaufsache kann nicht die in der Werbung dargestellten Eigenschaften aufweisen. Der Akku einer Bohrmaschine hält nicht wie versprochen 4 Stunden, sondern nur 3 Stunden.